

Absender dieses Schreibens
BUND Kreisgruppe Mülheim an der Ruhr
Arbeitskreis § 60-Verfahren
Dr. Peter Keil
Alte Schleuse 3
45468 Mülheim an der Ruhr

BUND Kreisgruppe Alte Schleuse 3 45468 Mülheim an der Ruhr

Mülheim, den 10.05.2010

Stellungnahme zum B-Plan „Mendener Straße/Bergerstrasse – H18“

Sehr geehrter Herr Harter,

der BUND, KG Mülheim an der Ruhr, lehnt den B-Plan „Mendener Straße / Bergerstrasse – H18“ ab.

Zur ökologischen und landschaftsästhetischen Wertigkeit

Bei der Fläche handelt es sich um eine alte Obstwiese, die als Kulturbiotop sowohl ökologisch als auch landschaftsästhetisch einen sehr hohen Wert besitzt. Alte Obstwiesen sind in Mülheim in den letzten 50 Jahren sehr stark zurückgegangen, so dass die Restbestände (auch im besiedelten Bereich) unbedingt zu erhalten sind (s. dazu Barth 2006). Der überwiegend alte Baumbestand weist durch seine Strukturvielfalt eine sehr gute Habitatqualität – so in Form von Höhlen – auf, die sich zahlreich an den Obstbäumen finden. Diese Obstwiese bietet einen Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten, z. B. für Steinkauz, Grünspecht, Gelbspötter u.a. sowie für Fledermausarten.

Solche alte Obstwiesen sind somit für den Erhalt der Biodiversität in Mülheim und speziell in Menden von sehr hoher Bedeutung. Zudem besitzt die Fläche eine große Bedeutung für den Biotopverbund (Austausch der Arten) zwischen dem Ruhrtal, dem Außenbereich Mendens und dem NSG Forstbachtal. Dieser Biotopverbundkorridor muss erhalten werden.

Die Fläche bildet mit der Obstwiese den "klassischen" Übergang vom dörflich geprägten Menden zum Außenbereich (Landschaftsbild!). Eine Bebauung (die gerne mit dem Wunsch der Arrondierung begründet wird) wirkt dagegen wie eine "harte" Grenze. Diese ist landschaftsästhetisch negativ zu bewerten.

Das B-Plan-Gebiet liegt im 300m Korridor des FFH-Gebietes. Als FFH-relevante Tierart kommt hier dem Eisvogel eine hohe Bedeutung zu. Der Eisvogel nutzt den

Korridor (in dem das Plangebiet liegt) zum Überflug in das benachbarte NSG Forstbachtal.

Im Rahmen der Erstellung der notwendigen Unterlagen für das B-Planverfahren fordert der BUND insbesondere eine fundierte FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung.

Zum Bodenschutz

Bei den im B-Plangebiet größtenteils vorherrschenden Böden handelt es sich um Parabraunerden. Diese Böden haben durch ihre Bodenfruchtbarkeit und ihre Regelungsfunktion im Wasserhaushalt zwei besonders schutzwürdige Funktionen. Das bedeutet: sie sind nährstoffreich, haben eine gute Kationenaustauschkapazität, können besonders gut Wasser aufnehmen, speichern und filtern und sind wertvolle Retentionsräume (insbesondere in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet).

Der Geologische Dienst bezeichnet diese Böden als besonders schutzwürdig im Sinne des BBodSchG und LBodSchG. Hinsichtlich des Grades an Schutzwürdigkeit zählen die Böden des B-Plangebietes mit zu den wertvollsten im Stadtgebiet.

Der §1 LBodSchG beschreibt den Umgang mit Böden:

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Der im Plangebiet anstehende Boden erfüllt diese Bedingungen.

Im §4 LBodSch wird weiterhin ausgeführt:

(2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Zum Klimaschutz/Freiflächenschutz

In Zeiten des Klimawandels sollten keine weiteren Freiflächen im Mülheimer Stadtgebiet versiegelt werden, da sich hierdurch zwangsweise negative Folgen für das Stadtklima ergeben werden. Insbesondere vor dem Hintergrund schrumpfender Einwohnerzahlen ist ein Konzept des Rückbaus von nicht vermarktbareren Wohnbereichen anzustreben (siehe Sellerbeckstr.). Auf den so freigezogenen Flächen kann dann eine neue Bebauung erfolgen.

Die heute verblieben Freiräume im Mülheimer Stadtgebiet sind für ihre ökologischen, klimatischen und bodenkundlichen Funktionen sowie für die Naherholung freizuhalten.

Sollte dennoch die Bebauung weiter forciert werden, müssen hinsichtlich der Kompensation geeignete Maßnahmen im direkten Umfeld realisiert werden. Zum Beispiel die Vergrößerung der NABU-Obstwiese am Mulhofskamp oder Maßnahmen im FFH-Gebiet bzw. im NSG Forstbachtal. Maßnahmen im B-Plangebiet sind in der Regel wenig hilfreich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A. der BUND KG Mülheim an der Ruhr

Dr. Peter Keil